



Statuten Verein Tageseltern - Vermittlung Emmen

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Tageseltern - Vermittlung Emmen besteht mit Sitz in Emmen ein Verein gemäss Art.60 ff. ZGB. Der Verein ist konfessionell neutral und politisch unabhängig.

Art. 2

Der Zweck des Vereines besteht darin, Tagesbetreuungsplätze für Kinder zu vermitteln sowie die Tageseltern und abgebenden Eltern zu betreuen. Des Weiteren bietet der Verein Aus- und Weiterbildungskurse an und leistet Öffentlichkeitsarbeit.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck fördern wollen oder am Vereinszweck interessiert sind, können die Mitgliedschaft erwerben.

Das Beitritts-gesuch ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet. Der Entscheid ist nicht zu begründen.

Art. 4

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Ein Austritt ist auf jede Generalversammlung hin möglich.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Generalversammlung. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Art. 5

Die Mitglieder leisten einen jährlichen Mitgliederbeitrag an den Verein. Mitglieder, welche sich im Vorstand engagieren, sind von der Zahlung dieses Mitgliederbeitrags befreit.

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

III. Finanzen

Art. 6

Die Finanzen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Spenden und Beiträgen von Privaten und öffentlichen Körperschaften
- c) Vermittlungsgebühren
- d) Erlöse aus Aktionen und Veranstaltungen
- e) Elternbeiträgen

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV. Organisation

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Generalversammlung

Art.8

Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie fällt die Grundentscheide.

Die Generalversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle für die Dauer von zwei Jahren
- b) Abnahme der Tätigkeitsberichte
- c) Genehmigung des Protokolls
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder
- g) Änderung der Statuten
- h) Erlass von Reglementen
- i) Auflösung des Vereins

Art. 9

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte an einem Versammlungsort in der Gemeinde Emmen oder elektronisch als virtuelle Versammlung statt. Sie wird vom Vorstand mindestens dreissig Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge an die Generalversammlung, welche dem Vorstand mindestens fünfzehn Tage vor ihrer Durchführung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Generalversammlung zu setzen.

Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosser Anfragen, so können sie an der Generalversammlung besprochen werden, eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren Generalversammlung zulässig.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Ausserdem muss eine ausserordentliche Generalversammlung durchgeführt werden, wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder dies mit schriftlichem Gesuch verlangt. Die ausserordentliche Generalversammlung muss innerhalb eines Monats ab Gesucheinreichung durchgeführt werden.

Art. 10

Die Generalversammlung wird vom Präsidium oder, wenn dieses verhindert ist, vom Vizepräsidium geleitet.

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 11

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Sind keine weiteren Mitglieder an der Versammlung anwesend, sind die Vorstandsmitglieder alleine stimmberechtigt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.

Vorstand

Art.12

Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des Vereins. Er besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Ein Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Generalversammlung hin möglich.

Art. 13

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Generalversammlung zugewiesen sind. Er kann einzelne Aufgaben oder die gesamte Geschäftsleitung einzelnen Mitgliedern oder externen natürlichen oder juristischen Person übertragen.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden vom Vorstand eingesetzt und erhalten ein individuelles, schriftlich formuliertes Pflichtenheft.

Art.14

Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Die Beschlussfassung kann auch elektronisch an einer virtuellen Versammlung oder schriftlich auf dem Zirkularweg erfolgen, auch per E-Mail. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt das Präsidium oder Vizepräsidium zu zweien mit einem Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsleitung.

Revisionsstelle

Art. 15

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren oder einer professionellen Treuhandstelle. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstellt einen schriftlichen Revisorenbericht zuhanden der Generalversammlung.

V. Auflösung des Vereins

Art.16

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen:

- a) wenn an seiner Stelle eine andere juristische Person (z.B. eine Stiftung) den in Art. 2 dieser Statuten genannten Zweck zu erfüllen hat.
- b) wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann.

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einer Organisation mit ähnlicher Zielsetzung in der Gemeinde Emmen zu.

VI. Schlussbestimmung

Art.17

Der Gerichtsstand befindet sich in Emmen.

Art.18

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 14. Mai 1997 erstmals genehmigt.

An der ausserordentlichen Generalversammlung vom 30. November 2011 wurden die überarbeiteten Statuten genehmigt.

Die überarbeiteten Statuten wurden an der Generalversammlung vom 10. Mai 2023 angenommen und treten per 1. Juli 2023 in Kraft.

Emmenbrücke, 10.05.2023

der Präsident

der Vizepräsident

Thomas Lehmann

Jürgen Feigel